

§ 5a BSV

BSV - Blutspenderverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1) Folgende Personen sind von der Eigenblutspende auszuschließen:
 1. 1. Personen, die an einer schweren Herzerkrankung leiden,
 2. 2. Personen, die an
 1. a) Hepatitis B, außer HBsAg-negative Personen, die nachgewiesener Weise immun sind,
 2. b) Hepatitis C,
 3. c) HIV-1/2,
 4. d) HTLV I/IIlitten oder leiden;
 3. 3. Personen, die an einer aktiven bakteriellen Infektion leiden.
2. (2) Unter besonderen Umständen können einzelne Spenden von Spendern nach ärztlicher Entscheidung zugelassen werden, die die in Abs. 1 genannten Ausschlussgründe erfüllen. Solche Spenden sind sorgfältig zu dokumentieren und unterliegen ebenso dem Qualitätsmanagement und den entsprechenden Transportrichtlinien.

In Kraft seit 23.06.2005 bis 31.05.2025

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at